



Finanzordnung der Turnabteilung

1. Budgetplanung

Der Abteilungsvorstand erstellt jährlich auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen und der zukünftigen Planungen bis zum 31. November eine Budgetplanung für das kommende Geschäftsjahr. Diese ist an die Geschäftsstelle des TV Fürth 1860 (im Folgenden: Hauptverein) zu übermitteln. Einzelheiten zur Form und den einzelnen Posten der Budgetplanung sind bei der Geschäftsstelle zu erfragen.

2. Stundensätze für Trainer, Übungsleiter und Angestellte

2.1. Turnlehrer

Der Turnlehrer ist beim TV Fürth 1860 als Mitarbeiter angestellt. Er arbeitet anteilig für die Turnabteilung und wird entsprechend des geleisteten Anteils an Stunden bezahlt. Näheres regelt die Vereinbarung mit dem Hauptverein.

2.2. Trainer und Übungsleiter

Die Stundensätze für Trainer und Übungsleiter werden im Allgemeinen individuell mit dem Abteilungsvorstand vereinbart.

Sie orientieren sich an folgenden Sätzen:

Lizenz/Qualifikation	Breitensport (pro 1h)	Leistungssport (pro 1h)
Helfer ohne Lizenz	4 €	4 €
Übungsleiter/Vorturner	8,20 €	8,20 €
Trainer C	10 €	10 €
Trainer B	10 €	10 €
Trainer A / Diplomspor- tlehrer	12 €	12 €
Gymnastik	15 €	-
Kinderturnen	12 €	-
FiGu-Club	maximal 21 €	-

2.3. Angestellte auf Minijob-Basis

Trainer, die ihre Tätigkeit als Minijob ausüben, leisten ein Stundenäquivalent von 37 Stunden im Monat und erhalten monatlich maximal 450 € (Dies entspricht ca. 12 € pro Stunde).

Die vertraglichen Regelungen sind aufgrund der juristischen Unselbstständigkeit der Abteilung in jedem Fall durch den Hauptverein auszuführen.

2.4. FSJ - Freies Soziales Jahr

Der Abteilungsvorstand kann eine Stelle für ein Freies Soziales Jahr ausschreiben und besetzen. Voraussetzung für die Ausschreibung ist ein vorliegender Finanzierungsplan.

Die vertraglichen Regelungen sind aufgrund der juristischen Unselbstständigkeit der Abteilung in jedem Fall durch den Hauptverein auszuführen.

2.5. Honorar Turn-Camp

Die Honorare orientieren sich an den Sätzen der Übungsleitervergütung.

Tätigkeit und Umfang	Trainer/Übungsleiter	Helfer
6 Stunden Trainertätigkeit an 5 Tagen	250 €	125 €
Gesamtbetreuung (Trainertätigkeit, Waldlauf, Mittagsbetreuung, Abendprogramm, Zusatztraining, Auf- und Abbau)	400 €	200 €

Das Honorar für die Trainertätigkeit beim Turn-Camp vereinbart der Organisator nach der Einnahmesituation und mit auswärtigen Trainern individuell.

2.6. Abrechnung der Stundensätze und Honorare

Die Abrechnung von Turnlehrer, Trainern, Übungsleitern, Helfern, FSJ'lern, Mini-Jobbern erfolgt in der Regel monatlich. Grundlage für die Abrechnung der Trainer, Übungsleiter und Helfer bilden die monatlich einzureichenden Stundenzettel.

Die Basiseinheit der Abrechnung beträgt 1 Stunde (60 Minuten). Die kleinste abzurechnende Einheit beträgt 15 Minuten.

Die Durchführung der Abrechnungen kann vom Abteilungsvorstand an die Geschäftsstelle des TV Fürth 1860 delegiert werden. Diese stellt die entstandenen Auslagen der Turnabteilung nachträglich in Rechnung. In der Regel erfolgt die Abrechnung quartalsweise.

2.7. Vorstände

Der Vorstand der Turnabteilung arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Der 1. Abteilungsvorstand kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale den jährlich steuerfreien Höchstsatz (aktuell 840 € p.a. - Stand September 2021) als Aufwandsentschädigung erhalten.

3. Geräteanschaffungen und Reparaturen

3.1. Reparaturen

Vor der Neuanschaffung eines Geräts muss in jedem Fall geprüft werden, ob eine Reparatur eines bestehenden Gerätes möglich und sinnvoll ist. Dafür ist ein Angebot bei einem Sportgerätehersteller einzuholen.

Sicherheitsrelevante Mängel sind so schnell wie möglich zu reparieren, ggf. ist das betroffene Gerät aus dem Sportbetrieb zu entfernen.

3.2. Neuanschaffungen

Die Planung von Neuanschaffungen wird vom Abteilungsvorstand in der Budgetplanung schriftlich fixiert. Für Neuanschaffungen von Großgeräten sind mindestens 2 Angebote einzuholen. Die Auswahl des Großgerätes trifft der Abteilungsvorstand.

3.3. Fördergelder, Spenden und Sponsorengelder

Die Beantragung von Fördergeldern ist in jedem Fall in Betracht zu ziehen, zum Beispiel bei der Stadt Fürth, dem Freistaat Bayern, dem BLSV, dem DTB, dem BTV.

Weitere Möglichkeiten bestehen in der Anwerbung von Spenden und Sponsoren.

3.4. Rückstellungen

Für die Anschaffung von Großgeräten, deren Kosten das Jahresbudget voraussichtlich übersteigt (z.B. Gymnastikboden 12m x 12m), können Rückstellungen gebildet werden. Näheres regelt das Vereinsrecht.

3.5. Gerätewartung

Die Turnabteilung führt zur Minimierung der Kosten für Reparaturen und Neuanschaffungen jährlich unter Mithilfe ihrer Mitglieder eine Gerätewartung durch. Diese findet üblicherweise vor den Sommerferien im Juli statt und wird vom Turnlehrer organisiert.

4. Startgelder, Teilnahme- und Übernachtungsgebühren

4.1. Wettkämpfe

Die Startgelder und Teilnahmegebühren an regionalen und nationalen Wettkämpfen werden von der Abteilung getragen, sofern das startende Mitglied den Beitrag für den Leistungssport laut Beitragsordnung 2.2 zahlt.

Kosten für eventuell nötige Übernachtungen werden in der Regel nicht übernommen.

4.2. Turnfeste

Die Übernahme der Startgelder und der Kosten für die Festkarte bei Turnfesten wird durch den jeweiligen Abteilungsvorstand je nach Kassenstand beschlossen.

Eventuelle Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden auf Antrag übernommen (Näheres regelt die Finanzordnung unter 7.).

Übernachungskosten sowie die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (z.B. Shows, Turn-Gala etc.) sind von jedem Mitglied selbst zu entrichten.

4.3. Turn-Camp, externe Trainings und Kader-Lehrgänge

Turn-Camps, externe Trainings und Lehrgänge finden außerhalb des regulären Trainingsbetriebes statt und werden nicht von der Turnabteilung erstattet.

Für die vereinsinternen Turn-Camps gibt es einen reduzierten Beitrag für Vereinsmitglieder im TV Fürth 1860. Näheres regelt die interne Turncampausschreibung.

5. Kampfrichter

Kampfrichter, die für den TV Fürth 1860 bei einem Wettkampf eingesetzt sind, und nicht über den Verband bzw. die Liga entschädigt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von **25 € pro Tag bzw. mindestens 6 h Wettkampfdauer**.

6. Fahrtkosten

6.1. Wettkämpfe

Fahrtkosten zu Wettkämpfen werden bei Fahrten außerhalb des Turnbezirks Mittelfranken auf Antrag i.H.v. 20 ct/km entschädigt, sofern der Wettkampfteilnehmer den laut Beitragsordnung 2.2 geltenden Beitrag für den Leistungssport zahlt.

Trainer, Kampfrichter und Betreuer können auch innerhalb des Turnbezirks Fahrtkosten abrechnen.

Es ist auf eine optimale Ausnutzung der Kapazität der verwendeten Fahrzeuge zu achten.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann der Abteilungsvorstand anstelle von Fahrtkosten auch Übernachtungskosten auf Antrag bewilligen.

6.2. Turnfeste

Die Erstattung von Kosten für Turnfeste entscheidet der Abteilungsvorstand je nach Kassenstand der Abteilung.

6.3. Externe Trainingseinheiten und Kader-Lehrgänge

Analog zu Finanzordnung 4.3 werden Fahrtkosten zu den genannten Veranstaltungen nicht erstattet.

7. Lehrgänge und Lizenzausbildungen

7.1. Übungsleiter-, Trainer- und Kampfrichterausbildung

Die Turnabteilung erstattet auf Antrag die Kosten für den Erwerb einer Trainer-, Übungsleiter- bzw. Kampfrichterlizenz in vollem Umfang. Vorausgesetzt wird dabei, dass der entsprechende Übungsleiter im darauffolgenden Kalenderjahr auf Grundlage dieser neu erworbenen Lizenz Trainingseinheiten bzw. Kampfrichtereinsätze im bzw. für den TV Fürth 1860 hält.

7.2. Verlängerung von Lizenzen, Fortbildungen

Fortbildungen und Veranstaltungen zur Verlängerung von Lizenzen werden bei gegebener Notwendigkeit auf Antrag erstattet.

8. Sonstige Veranstaltungen

8.1. Turncamps des TV Fürth 1860

Die Erstattung von externen Kosten (z.B. Trainerhonorare) regelt der verantwortliche Organisator des Turn-Camps (siehe Finanzordnung 2.5).

Die Einnahmen aus den Teilnehmergebühren sollten in jedem Fall die Ausgaben übertreffen. Eine detaillierte Abrechnung muss aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht erfolgen und ist an die Geschäftsstelle des TV Fürth 1860 zu übermitteln.

8.2. Sommerfest und Weihnachtsfeier

Die Turnabteilung organisiert ein Sommerfest und eine Weihnachtsfeier zur Gemeinschaftspflege. Die Höhe der finanziellen Aufwendungen pro teilnehmender Person darf nicht die Vorgaben des Vereinsrechts überschreiten.

8.3. Vorstandstreffen

Für Vorstandstreffen der Turnabteilung können je nach Kassenstand Getränke und Verpflegung in angemessener Höhe erstattet werden.

9. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet in der Regel einmal pro Jahr, spätestens jedoch vor einer Neuwahl des Abteilungsvorstands der Turnabteilung, statt.

10. Änderungen der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung sind nur mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung der Turnabteilung (einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) möglich.

11. Gültigkeit, Inkrafttreten

Die vorliegende Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2018 zum 01.10.2018 - vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins - in Kraft.

2. Fassung - geändert mit Beschluss der Abteilungsversammlung am 25.09.2019.

3. Fassung - gültig ab 01.01.2022. Geändert mit Beschluss der Abteilungsversammlung am 15.12.2021.